

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Energie Burgenland Dienstleistung und Technik GmbH

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Energie Burgenland Dienstleistung und Technik GmbH (kurz „EBD“) und dem Unternehmen, nachfolgend Auftraggeber genannt, abgeschlossenen Verträge über die Ausführung von Leistungen. Die AGB sind ein integrierter Bestandteil der zwischen EBD und den Auftraggebern abgeschlossenen Verträge.

1.2 Sie gelten zudem für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese finden keine Anwendung, es sei denn, EBD hat der Anwendbarkeit ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

1.4 Neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausdrücklich die im Vertrag festgelegten technischen Bedingungen und Vorgaben, sowie die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen.

§ 2 Angebot/ Vertragsabschluss

2.1 Angebote der EBD sind unverbindlich.

2.2 Zusagen, Zusicherungen und Garantien seitens EBD oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Auftraggebern erst durch die schriftliche Bestätigung von EBD verbindlich.

2.3 In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte und Leistungen von EBD, hat der Auftraggeber – sofern der Auftraggeber diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – EBD darzulegen. Diesfalls kann EBD zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Auftraggebern gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.4 Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

2.5 Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen etc., die vom Auftraggeber angefordert werden, sind, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, vergütungspflichtig.

§ 3 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

3.1 Gegenstand des Vertrages sind die in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag genannten Leistungen. Die Aufgabenstellung, die Vorgehensweise und die Art der Arbeitsergebnisse sind durch das Angebot der EBD festgelegt, soweit sie nicht in den schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten geregelt sind. Bezüglich des Vertragsgegenstandes behält sich EBD Änderungen im gesetzlich zulässigen Rahmen vor. Werden Vertragsleistungen vereinbart, deren Durchführung von behördlichen Genehmigungen abhängig ist, so können Änderungen zur Erlangung der behördlichen Genehmigungen durchgeführt werden.

3.2 Enthält eine Auftragsbestätigung der EBD Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht binnen 14 Tagen schriftlich widerspricht.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Tätigkeit der EBD zu unterstützen. Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Leistungserbringung erforderlich sind. Die Leistungsausführung beginnt frühestens zu jenem Zeitpunkt, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

4.2 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass EBD auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der EBD bekannt werden.

Dies betrifft insbesondere auch die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen und statische Angaben.

4.3 Soweit der Auftraggeber der EBD geforderte Voraussetzungen vorenthält, hat er der EBD entstehende Wartezeiten gesondert zu vergüten.

4.4 Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so ist der Auftraggeber nicht zur Geltendmachung eines daraus resultierenden Mangels berechtigt.

4.5 Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Der Auftraggeber ist verantwortlich dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von EBD herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind.

§ 5 Geänderte und zusätzliche Leistungen

5.1 EBD wird zusätzliche Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers ausführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich werden. Die Vergütung bestimmt sich auf Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistungen. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

5.2 EBD wird vor Ausführung der Leistungen dem Auftraggeber einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ankündigen. Nach einer Frist von 7 Kalendertagen kann der Anspruch als angenommen verstanden, ausgeführt und abgerechnet werden.

5.3 Dem unternehmerischen Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

5.4 Kommt es nach der Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/ Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

5.5 Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/ oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen. Sachlich (zB Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden

§ 6 Leistungsfristen, Termine

6.1 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von EBD nicht verschuldete Verzögerung der Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich von EBD liegen (zB schlechte Witterung), um jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag bei wesentlichen Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

6.2 Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Auftraggeber zurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 4. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

6.3 EBD ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen 3 % des Rechnungsbetrages je begonnenen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligiertheit hiervon unberührt bleibt.

6.4 Unternehmerischen Auftraggeber gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

6.5 Bei schuldhaftem Verzug mit der Vertragserfüllung durch EBD steht dem Auftraggeber ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer zweimaligen angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

§ 7 Abtretung/ Übertragungen

7.1 Die Abtretung von Forderungen gegen EBD bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von EBD.

7.2 EBD ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Darüber hinaus ist EBD berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte voll umfänglich die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernimmt.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Mängel müssen, bei sonstigem Haftungsausschluss, mittels eingeschriebenen Briefes längstens innerhalb von 14 Tagen nach (Ab-) Lieferung der erbrachten Leistung und mit detaillierter Fehlerbildbeschreibung gerügt werden. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Leistung bzw. Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

8.2 Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden werden von EBD innerhalb angemessener Frist erfüllt. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden. Der unternehmerische Auftraggeber hat EBD zumindest zwei Verbesserungsversuche innerhalb angemessener Frist einzuräumen.

8.3 Rechte des Auftraggebers wegen Mängel der Leistung verjähren bei einem unternehmerischen Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten nach erbrachter Leistung der EBD bzw. sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit der EBD.

8.4 EBD kann die Verbesserung verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungspflichten der EBD gegenüber nicht in dem Umfang erfüllt, der den mängelfreien Teil der erbrachten Leistung entspricht.

8.5 EBD leistet keine Gewähr für Mängel, die insbesondere durch unsachgemäße Installation, Gebrauch oder Umbauten durch den Auftraggeber oder Dritte, sowie für von EBD nicht schriftlich genehmigte Reparaturversuche, unzulässige oder anormale Betriebsbedingungen sowie atmosphärische, statische oder elektrische Entladung oder natürlichen Verschleiß, verursacht wurden.

8.6 Ferner übernimmt EBD keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter

Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.7. Sind die Mängelbehauptungen unbegründet, so sind EBD die Kosten der Überprüfung zu ersetzen.

8.8 Der unternehmerische Auftraggeber muss beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war.

§ 9 Haftung

9.1 EBD haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete, vertragstypische und vorhersehbare Schäden, wobei der Auftraggeber das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale nachzuweisen hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, ausgenommen bei Personenschäden. Im Falle einer Haftung aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf unmittelbare Schäden beschränkt.

9.2 Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der EBD auf 10% des Auftragswertes beschränkt.

9.3 Die Haftung für entgangenen Gewinn, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritten gegenüber dem Auftraggeber sind ausgeschlossen.

9.4 EBD haftet in keinem Fall für Schäden, deren Eintritt der Auftraggeber durch ihn zumutbare Maßnahmen – insbesondere durch Programm- oder Datensicherung und ausreichende Schulung – hätte verhindern können.

9.5 Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hiervon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. EBD haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

9.6 Wenn der Auftraggeber für Schäden, für die EBD haftet, eine Schadensversicherung in Anspruch nehmen kann, so verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung. Die Haftung von EBD ist in diesem Fall beschränkt auf jene Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme der Versicherung entstehen (Prämienerhöhung).

§ 10 Bestellungen

10.1 Eine bindende Annahme von Bestellungen kann von EBD nur schriftlich durch nach Firmenbuch zeichnungsberechtigte oder mit Handelsvollmacht ausgestattete Personen erfolgen, sowie nach erfolgter Anzahlung, welche gesondert einzelvertraglich vereinbart wird. Durch die Bestellung bestätigt der Auftraggeber, dass die bestellte Leistung seinen Anforderungen entspricht. Dies gilt insbesondere auch, jedoch nicht ausschließlich, für bestellte Ersatzteile.

§ 11 Preise

11.1 Bei Bestellungen werden die bei der Lieferung gültigen Preise laut Kaufvertrag einschließlich Versandkosten und allfällige Einfuhrspesen, Verpackung und Verzollung verrechnet.

11.2 Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

11.3 Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

11.4 Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Auftraggebers. EBD ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

11.5 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird EBD gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen zu vergüten.

11.6 EBD ist bei unternehmerischen Auftraggebern berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 1,5 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse, etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern sich EBD nicht in Verzug befindet.

11.7 Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2010 vereinbart

und erfolgt durch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

§ 12 Zahlungsbedingungen

12.1 Sofern keine einzelvertragliche Regelung getroffen wurde, gilt, dass ein Drittel des Entgeltes bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig ist.

12.2 Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Auftraggeber schriftlichen – Vereinbarung. Schuldbefreiende Zahlungen sind nur an von EBD angeführte Bankkonten, oder an solchen Vertreter und Zusteller von EBD, die sich durch eine mit der Stampiglie und eigenhändiger Unterschrift ihres Unternehmens versehene Geldvollmacht ausweisen können, möglich. Vom Auftraggeber vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für EBD nicht verbindlich

12.3 Zahlungen sind, soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen werden, ohne Abzug frei innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum zu leisten.

12.4 Gegenüber Unternehmern ist EBD gemäß § 456 UGB bei Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv 4%.

Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder nach Lieferung auftretenden begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, tritt sofortige Fälligkeit ein.

12.5 Kosten für die Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

12.6 Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme.

12.7 Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von EBD anerkannt worden sind. Verbrauchern als Auftraggeber steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit von EBD.

12.8 Für vom Auftraggeber zu vertretende Versandverzögerungen werden Lagerkosten von mindestens 3 % des Rechnungsbetrages pro Monat verrechnet. Außerdem ist die EBD zur Setzung einer 14-tägigen Nachfrist berechtigt, bei deren

Verstreichen sie berechtigt ist, über bestellte Liefergegenstände anderweitig zu verfügen oder binnen angemessener verlängerter Frist zu liefern, oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzten Fall ist sie zur Geltendmachung einer Konventionalstrafe von mindestens 20 % des Bestellwertes bis zur tatsächlichen Schadenssumme berechtigt.

12.9 Für die Stornierung bereits bestätigter Aufträge werden die entstandenen Kosten, jedoch mindestens 20 % der Auftragssumme verrechnet.

12.10 Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

12.11 Kommt der unternehmerische Auftraggeber im Rahmen anderer mit EBD bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist EBD berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Auftraggeber einzustellen.

12.12 EBD ist dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Auftraggeber unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

12.13 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

12.14 Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle von Zahlungsverzug, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassospesen, Rechtsanwaltskosten etc.) an EBD zu ersetzen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 15 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

§ 13 Annahmeverzug

13.1 Gerät der Auftraggeber länger als zwei Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern,

darf EBD bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern EBD im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschafft.

13.2 Bei Annahmeverzug des Auftraggebers ist EBD ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware einzulagern, wofür EBD eine Lagergebühr in Höhe von 3% je begonnenem Monat der Auftragssumme zusteht.

13.3 Davon unberührt bleibt das Recht von EBD, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

13.4 Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

14.1 Die von EBD gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von EBD.

14.2 Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn EBD diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und der Veräußerung zustimmt.

14.3 Im Fall der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Auftraggebers bereits jetzt als an EBD abgetreten.

14.4 Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist EBD bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber darf EBD dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und EBD ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

14.5 Der Auftraggeber hat EBD von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

14.6 EBD ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den Standort der zu betreten. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Auftraggeber.

14.7 In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

14.8 Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf EBD gegenüber unternehmerischen Auftraggeber freihändig und bestmöglich verwerten.

14.9 Bis zur vollständigen Bezahlung aller EBD zustehenden Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das EBD zustehende Eigentumsrecht hinzuweisen und EBD unverzüglich zu verständigen.

§ 15 Kündigungsrecht des Auftragnehmers

15.1 Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 4 dieser Bedingungen oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist EBD nach Setzen einer angemessenen Nachfrist, deren Dauer mindestens 14 Tage betragen muss, zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

15.2 EBD behält in diesem Fall den Anspruch auf die Vergütung. Unberührt bleiben in diesem Fall auch die Ansprüche der EBD auf Ersatz der ihr durch die Pflichtverletzung entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens. Diese Ansprüche stehen der EBD auch dann zu, wenn sie von dem vorgenannten Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 16 Urheberrechte

16.1 Im Rahmen der Abgabe von analogen und digitalen Daten erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum an den Daten, sondern ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Die EBD ist weiterhin berechtigt, die übergebenen analogen und digitalen Daten selbst zu nutzen, sowie Dritten Nutzungsrechte daran einzuräumen. EBD verbleibt das Urheberrecht an den von ihr erstellten Unterlagen und Daten, insbesondere Pläne, Luftbilder, Landkarten, technische Unterlagen etc.

16.2 Mit dem Erwerb von Daten sind folgende Schutzrechte der EBD zu beachten:

- a) Landkarten sind gemäß § 2 Z. 3 UrhG Werke der Literatur. Dazu zählen neben den Landkarten auch Reliefdarstellungen von Gebirgen. Die EBD hat das ausschließliche Recht, Verwertungsrechte an diesen Daten Dritten einzuräumen.
- b) Luftbilder, Orthophotos und Luftbildkarten unterliegen dem Schutz gemäß § 74 UrhG.
- c) Hinsichtlich ihrer Datenbanken verfügt die EBD über das ausschließliche Werknutzungsrecht gemäß §§ 40f bis 40h UrhG und das sui generis – Recht gemäß §§ 76c bis 76e UrhG.

Die Schutzrechte an den Daten wirken auch dann weiter, wenn Daten der EBD in eine eigene Datenbank des Auftraggebers integriert werden.

16.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf allen digitalen und analogen Kopien der Originaldaten in geeigneter Form auf die Urheberrechte der EBD hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch nach erfolgter Bearbeitung (Folgeprodukte) von Daten der Energie Burgenland Dienstleistung und Technik. Für Dritte soll die Herkunft (Urheberschaft) von (Original-)Daten in jeder Lage (Darstellung) erkennbar sein, wobei im Rahmen von Folgeprodukten der Hinweis auf die Schutzrechte der EBD in Form von „Energie Burgenland Dienstleistung und Technik, JJJJ“ ausreicht.

16.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages von EBD erstellten Unterlagen nur für im Auftrag jeweils ausdrücklich bedungenen Zweck verwendet werden. Für eine darüber hinausgehende Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Vorführung, Zurverfügungstellung) von Daten der EBD ist eine gesonderte Nutzungsvereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der EBD erforderlich. Dabei wird entsprechend den Bedürfnissen des Auftraggebers in der Nutzungsvereinbarung Dauer und Umfang der erlaubten Nutzungshandlungen festgelegt.

16.5 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der EBD dürfen Unterlagen und die erfassten Daten Dritten auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden. Bei vereinbarungswidrigen Nutzungshandlungen ist der Auftraggeber für einen der EBD entstandenen Schaden voll ersatzleistungspflichtig. Ebenso haftet der Auftraggeber für missbräuchliche Nutzungshandlungen seiner Vertragspartner (Arbeitnehmer, Auftragnehmer und sonstige Dritte). Die EBD ist berechtigt, technische Maßnahmen gegen den Missbrauch von Daten vorzunehmen.

16.6 Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen zum Schutz der Unterlagen und Daten hat EBD Anspruch auf eine Pönale in Höhe des doppelten angemessenen Entgelts der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten bleibt. Die Beweislast, dass der Auftraggeber nicht die Unterlagen der EBD genutzt hat, obliegt dem Auftraggeber.

§ 17 Rücktrittsrechte/Fernabsatz

17.1 Hat ein Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von EBD für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer

Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG schriftlich zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages erklärt werden, der Rücktritt vom bereits abgeschlossenen Vertrag ist binnen einer Woche (Datum der Postaufgabe) auszuüben. Die Frist beginnt mit Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmens, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben, sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit Vertragsabschluss. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind.

17.2 Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragsklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Punkt 3.1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

17.3 Gemäß § 5e KSchG kann ein Verbraucher von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung binnen 7 Werktagen nach Lieferbeginn zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Ist EBD ihren Informationspflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 KSchG nicht nachgekommen, so beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate ab Lieferbeginn. Kommt EBD ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so beginnt mit dem Zeitpunkt der Übermittlung der Informationen durch EBD die Frist von 7 Werktagen zur Ausübung des Rücktrittsrechts.

§ 18 Salvatorische Klausel

18.1 Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

18.2 Die Parteien sind verpflichtet, eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

§ 19 Allgemeines

19.1 Es gilt österreichisches Recht.

19.2 Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

19.3 Erfüllungsort ist der Sitz von EBD.

19.4 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen EBD und dem unternehmerischen Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von EBD örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

§ 20 Vertraulichkeit

20.1 Die Vertragspartner sind wechselseitig verpflichtet, die Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln.

20.2 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch EBD, soweit dies für die Erbringung der durch EBD angebotenen Leistungen notwendig ist.

20.3 EBD ist befugt, ihre anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

Energie Burgenland Dienstleistung und Technik GmbH

Kasernenstraße 9 · 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7770-0

www.energieburgenland.at

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt · reg. beim LG Eisenstadt unter FN 445906 w · UID: ATU 70186826

Bankverbindung: Bank Burgenland AG, IBAN AT615100091019320000, BIC EHBAT2E

Änderungen, Irrtümer, Satz und Druckfehler vorbehalten. Stand: Oktober 2016